Benutzungsordnung der Bibliothek

(Revision der Fassungen vom 28.02.2018, 31.10.2022 & 15.04.2024)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 709) wird für die Bibliothek der Akademie der Bildenden Künste (AdBK) Nürnberg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Funktion

Die Bibliothek der AdBK dient vorrangig kunstwissenschaftlichen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung von Forschung, Lehre und Studium an der AdBK Nürnberg.

§ 2 Grundlagen

Die vorliegende Benutzungsordnung folgt grundsätzlich den Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635) in der jeweils geltenden Fassung. Bezogen auf die örtlichen Verhältnisse trifft sie darüber hinaus ergänzende Regelungen.

§ 3 Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der AdBK Nürnberg einschließlich derer Bestände, den sog. Medien (gedruckte Publikationen). Für die Magazinbestände und die Mediathek liegen jeweils gesonderte Benutzungsordnungen vor.

§ 4 Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie nachweislich die Bibliothek für Zwecke des Studiums, Kunst und Wissenschaft nutzen.

(2) Primäres Publikum der Bibliothek sind alle Mitglieder der AdBK Nürnberg gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG.

(3) Für die Studierenden gilt der Studierendenausweis als Bibliotheksausweis, für Beschäftigte ein Beleg über die aktuelle Zugehörigkeit zur Hochschule.

(4) Bei Berechtigtem Interesse erhalten Externe (z. B. Studierende und Beschäftigte anderer Hochschulen, Künstlerinnen und Künstler, Ehemalige) Zugang zur Bibliothek. Bei den Bibliotheksbeschäftigten, die darüber alleine die Entscheidung treffen, ist ein formloser oder mündlicher Antrag auf Zulassung zur Bibliotheksbenutzung zu stellen. Externe müssen vor jeder Benutzung der Bibliothek einen gültigen Personalausweis oder Reisepass an der Ausleihtheke vorweisen. Die Bibliothek besitzt das Recht, eine Kopie des Identifikationsnachweises anzufertigen.

§ 5 Sorgfalts- & Schadensersatzpflicht

(1) Alle Bibliotheksbenutzenden haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzenden in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.

(2) Die Bestände, Einrichtungen, Geräte und Gebäude dürfen keinen Schaden leiden. Den Anordnungen der Bibliotheksbeschäftigten ist zu folgen. Schäden oder fehlende Bestände sind der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mäntel, Jacken, Schirme, intransparente Taschen dürfen nicht mit an die Leseplätze genommen werden und müssen an der Garderobe und in den Schließfächern verwahrt werden. Letztere sind täglich beim Verlassen der Bibliothek zu leeren. Tiere (ausgenommen Begleittiere von Menschen mit Behinderung) sind in den Räumen der Bibliothek nicht erlaubt.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Hochschule keinerlei Haftung.

(5) Telefonieren, Rauchen und der Verzehr von Lebensmitteln sowie jede Form der Ruhestörung sind nicht gestattet. Verschließbare Getränke dürfen nach Absprache mit den Bibliotheksbeschäftigten an die Leseplätze genommen werden. Es wird gebeten, Mobiltelefone in der Bibliothek auszuschalten/stumm zu schalten, um andere Besuchenden nicht zu stören.

(6) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt vorläufig im Sekretariat der AdBK Nürnberg gemäß §§ 978 ff. BGB verwahrt. Nach Ablauf von zwei Monaten besteht kein Anspruch auf Herausgabe mehr.

(7) Bücher aus persönlichem Besitz sind beim Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen.

(8) Die entliehenen Medien sind äußerst sorgfältig zu behandeln. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien haben die verantwortlichen Benutzenden Ersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt Art und Umfang des Schadensersatzes auf der Grundlage der ABOB.

(9) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzenden befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Für Mitglieder der Hochschulen gelten die Vorschriften des BayHIG. Bei besonders schweren Verstößen wie Brandstiftung, Diebstahl etc. ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen

§ 6 Präsenznutzung & Ausleihe

(1) Die Bibliothek der AdBK Nürnberg ist eine Präsenzbibliothek mit einer beschränkten Anzahl an Leseplätzen, an denen die Bestände eingesehen werden können. Zudem stehen für Benutzerinnen

und Benutzer ein Kopiergerät, ein Buchscanner, ein Medienarbeitsplatz (s. Benutzungsordnung Mediathek) sowie ein Internetarbeitsplatz inkl. lokalem Bibliothekskatalog zur Verfügung.

(2) Für Hochschulangehörige besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausleihe.

(3) Nicht ausgeliehen werden Magazinbestände, Nachschlagewerke und Lexika, Rara sowie die jeweils aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift einschließlich der Neuzugänge. In Sonderfällen können weitere Regelungen getroffen werden.

(4) Im Rahmen einer regulären Ausleihe können grundsätzlich nicht mehr als 3 Medien entliehen werden. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, eine Verlängerung um weitere 8 Wochen ist nach persönlicher Rücksprache möglich. Für künstlerische Projekte, Referate, Seminar-, Zulassungs- und Diplomarbeiten können für Studierende Sondervereinbarungen getroffen werden. Nicht mehr benötigte Medien sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden. Für Beschäftigte gilt zur Gewährleistung ihrer Weiterentwicklung von Lehre und Studium eine unbegrenzte Dauerausleihe. Insofern Bedarf von anderen Hochschulangehörigen geäußert wird, wird vorausgesetzt, dass die Medien der Dauerausleihe schnellstmöglich zurückgebracht werden.

(5) Alle Hochschulangehörigen können sich Semesterapparate einrichten lassen. Medien aus den Semesterapparaten können grundsätzlich nur von Innehabenden sowie Studierenden aus der jeweiligen Klasse ausgeliehen werden. Die Semesterapparate werden am Ende des Semesters automatisch aufgelöst. Der Bedarf einer Verlängerung ist bei den Bibliotheksbeschäftigten selbstständig anzumelden.

(6) Auch jegliche kurzfristige Entnahme von Medien ist mit den Bibliotheksbeschäftigten abzusprechen und zu notieren.

(7) Fernleihe wird nicht bezogen. Eine Übersicht anderer regionaler Bibliotheken und Bibliotheksverbände ist auf der Website der Bibliothek zu finden.

(8) Entleihung auf den Namen von Dritten oder eine Weiterverleihung sind nicht gestattet.

(9) Entleihung an Externe ist nicht gestattet.

§ 7 Anschaffungsvorschläge

Befindet sich ein für die Hochschule relevantes Medium noch nicht im Bestand der Bibliothek, so kann dieses zur Anschaffung vorgeschlagen werden. Alle Hochschulangehörigen können sich hierfür direkt an die Bibliotheksbeschäftigten wenden.

§ 8 Medienaufstellung & -benutzung

(1) Der Buchbestand ist systematisch geordnet und überwiegend in Freihandaufstellung verfügbar. Ältere und schützenswerte Medien sind in separaten Magazinräumen (s. Benutzungsordnung Magazin) aufbewahrt.

(2) Die Zeitschriftenbestände sind frei zugänglich und können selbstständig aus dem Regal genommen werden.

(3) Ein sich lokal auf dem Rechner befindender Bibliothekskatalog gibt Auskunft über die Bestände. Des Weiteren gibt ein Raumplan über die Standorte der Sachgebiete kund.

(4) Aus den Regalen entnommene Medien sind bei den Bibliotheksbeschäftigten zum Einsortieren abzugeben, insofern Benutzende nicht gewährleisten können, dass das Buch selbstständig an den richtigen Standort zurücksortiert wird.

§ 9 Nutzung von Computerarbeitsplätzen, Netzwerkzugängen & digitale Informationsangeboten

(1) Die Bibliothek stellt Computerarbeitsplätze und Netzwerkzugänge zur Verfügung. Diese dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.

(2) Anweisungen zur Benutzung der Netzwerkzugänge, Geräte, Datenbanken und digitalen Informationsangebote sind einzuhalten. Urheber- und Lizenzbestimmungen müssen beachtet werden. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.

(3) Die Benutzenden haften für Schäden, die durch Manipulationen oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Aufrufen von pornografischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen oder sonst wie gesetzeswidrigen Internetseiten kann mit Hausverbot geahndet werden. Die Hochschule behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

(5) Bei Verdacht auf missbräuchliche Benutzung der Computerarbeitsplätze und Netzwerkzugänge ist das Bibliothekspersonal zu Kontrollen berechtigt.

(6) Die Benutzenden werden darauf hingewiesen, dass über die angebotenen Netzwerkzugänge (insbesondere das WLAN) Daten in der Regel unverschlüsselt übertragen werden. Für den Schutz eigener persönlichen Daten gilt das Eigenverantwortlichkeitsprinzip.

(7) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden können.

§ 10 Veranstaltungen & Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bei Bedarf bietet die Bibliothek individuelle Führungen und Schulungen an, die formlos oder mündlich beantragt werden können. Hierfür ist zeitnah Kontakt mit den Bibliotheksbeschäftigten aufzunehmen. Kurzfristige Veranstaltungswünsche können ggf. nicht berücksichtigt werden.

(2) Alle Angebote der Bibliothek sind auf der Website der AdBK Nürnberg hinterlegt. Die aktuellen Öffnungszeiten werden nebstdem im Wiki, im Hochschul-Chat, am Bibliothekseingang sowie via E-Mail bekanntgegeben.

§ 11 Kosten & Vervielfältigungen

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für die Anfertigung von Kopien am Kopiergerät fällt eine Pauschale von 0,05 EURO pro Blatt Papier an. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich in bar am dafür vorgesehenen Automaten. Die Benutzung des Buchscanners ist kostenfrei. Es besteht zudem die Möglichkeit kostenlose Arbeitsfotografien für den eigenen Gebrauch, ohne Weitergabe an Dritte und nicht zur Veröffentlichung, anzufertigen.

(3) Für Amtshandlungen der Bibliothek (z. B. Anordnung und Festsetzung von Schadensersatz) werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz).

§ 12 Datenschutz

(1) Bibliothek der AdBK Nürnberg dazu berichtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Auf die Datenschutzerklärung der Bibliothek (s. Anlage) wird insoweit verwiesen.

§ 13 Schlussbestimmungen

In Ausnahmefällen kann die Präsidentin der Akademie Sonderregelungen treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.04.2024 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung der Präsidentin vom 01.10.2025.

Nürnberg, 01.10.2025

Prof. Eva von Platen-Hallermund
Präsidentin